

GESELLSCHAFT UND ARBEIT

Rahmenrichtlinie
Generationenförderung

Rahmenrichtlinie

Generationenförderung

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2022

§ 1. Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Einzelrichtlinien der Generationenförderung des Landes Tirol und regelt die allgemein gültigen Förderbedingungen.

§ 2. Allgemeine Ziele der Generationenförderung

Die Generationenförderung hat zum Ziel,

1. familienunterstützende, seniorenunterstützende und generationenübergreifende Angebote in familien- und seniorenpolitischen Handlungsfeldern und Lebensphasen zu fördern,
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern,
3. Eltern beim Aufwand für ihre Kinder zu unterstützen,
4. Digitalisierungsmaßnahmen in familien- und seniorenspezifischen Bereichen voranzutreiben.

§ 3. Begriffsbestimmungen

Im Sinn der Rahmenrichtlinie sowie der Einzelrichtlinien ist/sind:

1. Familie: aus einem Elternpaar oder einem Elternteil und mindestens einem Kind bestehende privat organisierte Lebensgemeinschaft.
2. Einkommen:
 - a. bei Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der geltenden Fassung, mit Ausnahme nicht selbständiger Arbeit der im Einkommensteuerbescheid als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer,
 - b. bei nicht selbständiger Erwerbstätigkeit der im Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung als Gesamtbetrag der Einkünfte ausgewiesene Betrag abzüglich der darauf entfallenden Einkommensteuer oder, sofern ein solcher Bescheid nicht vorliegt, der auf dem Jahreslohnzettel ausgewiesene Bruttobezug abzüglich Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeitrag,
 - c. bei land- und forstwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit der in der Beitragsbemessung der bäuerlichen Sozialversicherung vorgesehene Prozentsatz des Einheitswertes; dieser gilt als monatliches Nettoeinkommen,
 - d. sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (insbesondere Arbeitslosengeld, Notstandsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss),
 - e. sämtliche finanzielle Leistungen nach der gesetzlichen Sozialversicherung (insbesondere Krankengeld, Wochengeld),

- f. sämtliche finanzielle Leistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz (Mindestsicherung), LGBL. Nr. 99/2010 in der geltenden Fassung,
 - g. Kinderbetreuungsgeld des Bundes,
 - h. gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen,
 - i. gerichtlich oder vertraglich festgesetzte Unterhaltszahlungen, die von den im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zu leisten sind, sind vom Einkommen abzuziehen,
 - j. Zuschüsse und Beihilfen, die im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung gewährt werden, gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Richtlinie.
3. Haushaltseinkommen: die Summe der Einkommen des Fördernehmers*der Fördernehmerin und der übrigen mit ihm*ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit Ausnahme der im Haushalt lebenden Geschwister der Person, für die die Zuwendung bestimmt ist, der im Haushalt beschäftigten Arbeitnehmer*innen und des angestellten Pflegepersonals.

§ 4. Gegenstand der Generationenförderung

1. Die Generationenförderung des Landes Tirol umfasst:
 - a. die Individualförderung als Förderung von Personen,
 - b. die Objektförderung als Förderung von:
 - familienunterstützenden Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen,
 - seniorenunterstützenden Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen,
 - generationenübergreifenden Projekten und Maßnahmen.
2. Einzelentscheidungen

Die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der Einzelrichtlinien hinausgeht, für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

§ 5. Rechtliche Grundlagen der Generationenförderung

1. Das Land Tirol gewährt Generationenförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlagen bilden:
 - a. allenfalls zutreffende Bestimmungen des EU-Rechtes,
 - b. die Rahmenrichtlinie Generationenförderung des Landes Tirol,
 - c. die jeweiligen Einzelrichtlinien.

Sofern im Rahmen der Generationenförderung des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff), und Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012,

S. 8), in Verbindung mit Verordnung Nr. 2020/1474 vom 13.10.2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1) zu beachten.

2. Einzelrichtlinien

Für die einzelnen Förderschwerpunkte sind von der Tiroler Landesregierung Einzelrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- a. Zielsetzung der Förderung,
- b. Gegenstand der Förderung,
- c. Fördernehmer*innen,
- d. Art und Ausmaß der Förderung,
- e. Fördervoraussetzungen,
- f. Verfahrensbestimmungen.

3. Auf die Gewährung einer Generationenförderung durch das Land Tirol besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6. Fördernehmer*innen

1. Fördernehmer*innen der Generationenförderung des Landes Tirol können sein:
 - a. Im Rahmen der Individualförderung: Obsorgeberechtigte Personen, die die Familienbeihilfe beziehen und im gemeinsamen Haushalt mit dem zu fördernden Kind leben.
 - b. Im Rahmen der Objektförderung: Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen.

Die konkrete Festlegung der Fördernehmer*innen erfolgt in den Einzelrichtlinien.

2. Fördernehmer*innen für Objektförderungen müssen
 - a. ihren Sitz oder eine Niederlassung in Tirol haben oder
 - b. ihre Tätigkeit in Tirol ausüben oder
 - c. eine Tätigkeit ausüben, die im Interesse der in Tirol lebenden Familien oder Senior*innen ist.
3. Für die Zuerkennung der Förderung ist der Status zum Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend, es sei denn, es ist in der Einzelrichtlinie etwas Anderes festgelegt.

§ 7. Art und Ausmaß der Förderung

Die Generationenförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in

- a. nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen,
- b. nicht rückzahlbaren Mehrfachzuschüssen.

Die Festlegung von Art und Ausmaß der Förderung und der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 8. Förderbare Kosten

1. Im Rahmen von Individualförderungen können Kosten gefördert werden:
 - a. für den Betreuungsaufwand von Kindern,

- b. für den Schulbesuch von Kindern,
 - c. für den Lebensunterhalt von Familien.
2. Im Rahmen von Objektförderungen können gefördert werden:
- a. mit einer familienunterstützenden Maßnahme verbundene Personal- und Sachkosten,
 - b. mit einer seniorenunterstützenden Maßnahme verbundene Personal- und Sachkosten,
 - c. mit einer generationenübergreifenden Maßnahme verbundene Personal- und Sachkosten.

Die genaue Festlegung der förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

§ 9. Förderkumulierung

1. Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierung sind in den Einzelrichtlinien geregelt.
2. Der*die Förderwerber*in hat mit dem Förderantrag erforderlichenfalls entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dieselbe zu fördernde Maßnahme betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
3. Forderungen des Landes können mit Ansprüchen des*der Förderwerber*in aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.
4. Förderungen der Generationenförderung können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

§ 10. Verpflichtungszeitraum

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

§ 11. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

1. Fördergeber und Förderstelle
 - a. Fördergeber im Rahmen der Generationenförderung ist das Land Tirol.
 - b. Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Gesellschaft und Arbeit.
 - c. Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Rechtsträgern kann mit der Förderabwicklung bzw. der Fördervorbereitung auch eine andere (Förder-)Stelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.
 - d. Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
2. Einbringung des Förderantrages
 - a. Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der zu fördernden Maßnahme bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn, es ist in den Einzelrichtlinien etwas Anderes geregelt. Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung, der Postlauf liegt in der Verantwortung des*der Fördernehmer*in. In den Einzelrichtlinien ist die Form der Einbringung festzulegen sowie welche Unterlagen dem Antrag anzuschließen sind.

- b. Um Angaben, die der*die Fördernehmer*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen beim*bei der Fördernehmer*in angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückgefordert werden.

3. Ausschluss der Förderung

Von einer Generationenförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die den Einzelrichtlinien des Landes Tirol widersprechen, insbesondere

- a. den familien- oder seniorenpolitischen Zielsetzungen des Landes Tirol entgegenstehen,
- b. vor Antragstellung begonnen haben, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas Anderes geregelt,
- c. wenn gegen den*die Förderwerber*in bzw. bei Gesellschaften gegen eine*n geschäftsführende*n Gesellschafter*in
 - ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
 - ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder
 - ein Insolvenzverfahren mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

4. Ermittlung des Förderausmaßes, Berücksichtigung der Einkommensverhältnisse

- a. Die Kriterien für die Ermittlung des Förderausmaßes der Generationenförderung des Landes Tirol sind in den Einzelrichtlinien enthalten.
- b. Individualförderungen können einkommensabhängig sein. Gegebenenfalls werden die Einkommensgrenze und die Art der Einkommensermittlung in der jeweiligen Einzelrichtlinie festgelegt.
- c. Fördersätze und allenfalls festgelegte Einkommensgrenzen sind von der Förderstelle jährlich dahingehend zu überprüfen, ob eine Anpassung erforderlich ist.

5. Förderentscheidung

- a. Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
- b. Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle selbständig zu entscheiden. Das Mitglied der Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Förderentscheidungen in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.
- c. Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem*der Förderwerber*in schriftlich mitzuteilen.
- d. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Einzelfalles gemäß § 4 Z 2 obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

6. Fördervereinbarung

- a. Im Falle der Individualförderung ist ein Zusageschreiben an den*die Förderwerber*in zu übermitteln.
- b. Im Fall der Objektförderung ist in den Einzelrichtlinien geregelt, in welchen Fällen bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer*in ein schriftlicher Fördervertrag abzuschließen ist.
- c. Die Zusage bzw. der Fördervertrag wird von der Abteilung Gesellschaft und Arbeit beim Amt der Tiroler Landesregierung erstellt.
- d. Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit dem Zusageschreiben bzw. mit dem beidseitig unterfertigten Fördervertrag.
- e. Im Fall der Objektförderung wird der Fördervertrag mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend den Regelungen in den Einzelrichtlinien.

8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

- a. Der*die Fördernehmer*in (mehrere Fördernehmer*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet - unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche - über entsprechende schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber die erhaltene Förderung der Förderstelle innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn
 - Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
 - das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden konnte, dies in jenem Ausmaß, in dem die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird oder erfolgt ist,
 - die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
 - die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde, dies in jenem Ausmaß, in dem die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen wird oder erfolgt ist,
 - Auflagen oder Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
 - Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, befristete Mahnung mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist,
 - Prüfungen be- oder verhindert wurden,
 - sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen, nicht eingehalten wurden,
 - über das Vermögen des*der Fördernehmer*in vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein

- Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
 - die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
 - die Ansprüche aus der Familienförderung Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen wurden,
 - ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
 - die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.
- b. Im Falle einer Rückforderung von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in der Höhe von 3 % pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.
- c. Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank ab Eintritt des Verzugs verrechnet werden.
- d. Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.
9. Prüfung und Meldepflichten
- a. Der*die Fördernehmer*in hat alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.
- b. Der*die Fördernehmer*in ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol - insbesondere dem Landesrechnungshof -, des Bundes sowie den Organen der Europäischen Union auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen in diesem Zusammenhang stehenden Unterlagen zu gewähren.

§ 12. Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Fördergeber ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ermächtigt, die

- für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die (fortlaufende) Gewährung oder für den Widerruf einer Förderung,
- für die Förderungsabwicklung (Auszahlung, Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung),
- für die Sicherung der Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Förderungen sowie
- für Überprüfungen zur Vermeidung von Doppelförderungen

erforderlichen personenbezogenen Daten (bzw. Daten der genannten Kategorien) zu verarbeiten:

1. vom*von der Antragsteller*in bzw. dessen*deren Vertreter*in bzw. Ansprechperson, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Bankverbindung, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,
2. von den Arbeitnehmer*innen, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Beschäftigungsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,
3. von den betroffenen Kindern, soweit auf den jeweiligen Fall zutreffend:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Schulbesuchsnachweis, Betreuungsverhältnis (Dauer, Betreuungszeiten, ...), Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen,
4. von den Referent*innen, Seminarleiter*innen, Auftragnehmer*innen:
Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Nachweise zur Beurteilung von Einzelfallentscheidungen.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die oben angeführten Zwecke erforderlich, werden diese Daten nicht bereitgestellt, kann die Förderung nicht gewährt werden bzw. müssen bereits gewährte Förderungen unter Umständen zurückerstattet werden. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage (vor-)vertraglicher Maßnahmen bzw. auf Grundlage der Fördervereinbarung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist das Amt der Tiroler Landesregierung. Der*die Datenschutzbeauftragte kann unter datenschutzbeauftragter@tirol.gv.at erreicht werden (zum Datenschutz des Landes Tirol siehe <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/datenschutz/>).

Die Speicherdauer der Daten beträgt nach letztmaliger Auszahlung zehn Jahre, bei EU-Projekten richtet sich die Speicherdauer nach den jeweiligen EU-rechtlichen Vorgaben.

In Bezug auf personenbezogene Daten hat der Betroffene gegenüber dem Verantwortlichen ein Recht auf Auskunft hinsichtlich dieser Daten, ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde.

§ 13. Offenlegung personenbezogener Daten

Gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz können bestimmte Informationen über ausbezahlte Landesförderungen im Wege einer von der Landesregierung bereitgestellten Anwendung für die Dauer von zwei Jahren abgefragt werden.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idGF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBL. Nr. 18/2003 idGF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit

unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

§ 14. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Generationenförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

§ 15. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2027.